

Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2003

4070

A. Gesetz über das Sozialversicherungsgericht

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2003,

beschliesst:

I. Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert:

§ 1. Das Sozialversicherungsgericht ist ein selbständiges Gericht. Stellung und
Sitz
Der Kantonsrat bestimmt den Sitz.

In seiner richterlichen Tätigkeit ist das Sozialversicherungsgericht unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Das Gericht erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Dazu gehören statistische Angaben über den Personalbestand, die Geschäftslast und die Bearbeitungszeiten der Geschäfte.

§ 2. Das Sozialversicherungsgericht beurteilt als einzige kantonale gerichtliche Instanz Beschwerden und Klagen aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, soweit dies das Bundesrecht vorsieht, insbesondere: Zuständigkeit
a) bundes-
rechtliche
Streitigkeiten

a) Beschwerden nach Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit den Bundesgesetzen über die

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),
- Invalidenversicherung (IVG),
- Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG),
- Krankenversicherung (KVG),
- Unfallversicherung (UVG),
- Militärversicherung (MVG),

- Erwerbersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EOG),
- Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG),
- obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG),

- b) Klagen nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einschliesslich die freiwillige Vorsorge der Personalvorsorgestiftungen gemäss Art. 89^{bis} Abs. 5 und 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Klagen nach Art. 142 ZGB in Verbindung mit Art. 25 a des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) sowie nach Art. 25 FZG,
- c) Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach Art. 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (VAG),
- d) Beschwerden betreffend Entschädigung und Genugtuung nach Art. 17 des Opferhilfegesetzes (OHG) sowie Beschwerden betreffend materielle Soforthilfe und Übernahme weiterer Kosten im Sinne von Art. 3 des Gesetzes.

b) kantonalrechtliche Streitigkeiten

§ 3. Das Sozialversicherungsgericht beurteilt endgültig Beschwerden und Klagen aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, soweit dies die Gesetzgebung vorsieht, insbesondere:

lit. a unverändert.

- b) Beschwerden betreffend Kinderzulagen nach § 171 a des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft,
- c) Beschwerden nach § 27 des Gesetzes über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer,
- d) Beschwerden gemäss Art. 65 KVG sowie gemäss EG KVG.

c) Bestand und Wahl

§ 5. Abs. 1 und 2 unverändert.

Die voll- und teilamtlichen Mitglieder nehmen im Kanton Zürich Wohnsitz.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

Behandlung von Ausstandsbegehren

§ 5 c. Über Ausstandsbegehren entscheidet das Plenum, wenn sie gerichtet sind:

- a) gegen die Mitwirkung von Angehörigen des Gerichts im Plenum;
- b) gegen alle Mitwirkenden eines Spruchkörpers des Sozialversicherungsgerichts.

Über Ausstandsbegehren entscheiden die voll- und teilamtlichen Mitglieder einer Kammer, wenn sie gerichtet sind:

- a) gegen die Mitwirkung von Angehörigen des Gerichts in einer Kammer;
- b) gegen das Mitglied einer Kammer als Einzelrichterin oder Einzelrichter.

Ist eine Kammer bei der Behandlung eines Ausstandsbegehrens nicht mehr ordentlich besetzt, wird sie durch voll- oder teilamtliche Mitglieder einer andern Kammer ergänzt.

§ 6. Das Plenum besteht aus den vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern. Plenum und Kammern

Es regelt organisatorische und personelle Angelegenheiten sowie Fragen der Selbstverwaltung und legt die Anzahl Kammern fest, in die sich das Gericht gliedert.

Jedes anwesende Mitglied ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden doppelt.

§ 7. Das Plenum regelt durch Verordnung Verordnungsrecht
lit. a und b unverändert.

- c) die Organisation und die Aufgaben des juristischen Sekretariats und der Kanzlei.

Die Verordnungen gemäss lit. a und b bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 8. Das Plenum wählt: Wahlen, Personal

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten in erster Linie aus der Zahl der vollamtlichen Mitglieder,
- b) die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
lit. b und c werden zu lit. c und d.

Das Plenum stellt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie das juristische und administrative Personal an, soweit es diese Kompetenz nicht delegiert.

§ 9. Die Kammer wird für ihre Entscheide mit insgesamt drei Spruchkörper
Richterinnen und Richtern besetzt.

In der Regel führt die Präsidentin, der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident den Vorsitz.

Die Referentin oder der Referent erlässt Erledigungsverfügungen, ausgenommen Nichteintretensentscheide.

An den Verhandlungen und Beratungen nimmt ein Mitglied des juristischen Sekretariats teil. Es hat beratende Stimme.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Vorsitz

§ 10. Das vorsitzende Mitglied trifft die prozessleitenden Anordnungen. Es kann diese Befugnis einem Mitglied des Gerichts oder des juristischen Sekretariats übertragen.

Das vorsitzende Mitglied kann Verweise erteilen und Ordnungsbussen auferlegen. Es kann diese Befugnisse einem Mitglied des Gerichts übertragen.

Einzelrichterliche Zuständigkeit

§ 11. Abs. 1 unverändert.

Sie treffen in diesem Bereich die prozessleitenden Anordnungen. Diese Befugnisse können sie einem Mitglied des juristischen Sekretariats übertragen.

Sie können Verweise erteilen und Ordnungsbussen auferlegen.

In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann das Verfahren der Kammer zur Behandlung in ordentlicher Besetzung überwiesen werden.

Gerichtsverfassungsgesetz

§ 12. Ergänzend finden die Bestimmungen folgender Abschnitte und Teile des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäss Anwendung:

- a) Ausstand der Justizbeamten;
- b) Auswärtige Amtshandlungen und Rechtshilfe;
- c) Bestimmungen für das Verfahren;
- d) Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte.

Einleitung des Verfahrens

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Vor- und Zwischenentscheide, die einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können, sind selbständig anfechtbar.

Die gesetzlichen und richterlichen Fristen stehen still:

lit. a bis c unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Beiladung

§ 14. Das Gericht kann von Amtes wegen oder auf Antrag Dritte zum Verfahren beiladen, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens haben oder wenn eine Partei ein schutzwürdiges Interesse an der Beiladung der Dritten geltend macht.

Die Beigeladenen haben im Verfahren Parteistellung.

Die prozessleitenden Anordnungen sowie der Entscheid in der Sache selber sind auch für die Beigeladenen verbindlich.

Unentgeltliche Rechtsvertretung

§ 16. Abs. 1 unverändert.

Juristischen Personen wird die unentgeltliche Rechtsvertretung nicht gewährt.

§ 17. Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, soweit die angefochtene Anordnung dieser zugänglich ist und die Vorinstanz nicht etwas anderes bestimmt hat. Das Gericht kann eine gegenteilige Anordnung treffen.

Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen

Abs. 1 wird zu Abs. 2.

§ 18 a. Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Anordnung geltend gemacht werden.

Beschwerde- und Klagegründe

Neue Begehren verfahrensrechtlicher Art und neue tatsächliche Behauptungen sowie die Bezeichnung neuer Beweismittel sind zulässig.

Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für das Klageverfahren.

§ 19. Abs. 1 und 2 unverändert.

Stellungnahmen

Es kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet oder, wenn es die Umstände rechtfertigen, zur mündlichen Verhandlung vorgeladen werden.

Abs. 4 unverändert.

§ 20. Das juristische Sekretariat erteilt Rechtsauskünfte.

Rechtsauskünfte

§ 21. Die Vorinstanz reicht die massgeblichen Akten systematisch erfasst ein.

Vorinstanz

Sie kann sich vernehmen lassen. Das Gericht kann sie dazu verpflichten.

§ 22. Abs. 1 unverändert.

Akteneinsicht

Die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht am Gericht durch Dritte richtet sich nach der Verordnung.

§ 23. Das Gericht stellt unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest. Es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei.

Beweisverfahren

Den Parteien werden die Rechtsnachteile förmlich angedroht, die ihnen entstehen, wenn sie die Mitwirkung verweigern.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 25. Das Gericht ist im Beschwerdeverfahren an die Begehren der Parteien nicht gebunden.

Entscheid

Es kann die angefochtene Anordnung zum Nachteil einer Partei ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat. Den Parteien wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde gegeben.

Rückweisung	<p>§ 26. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Im Verwaltungsverfahren sind neue tatsächliche Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel zulässig. Dem neuen Entschende wird die rechtliche Beurteilung zugrunde gelegt, mit der die Rückweisung begründet wurde.</p>
Inhalt und Mit- teilung der Ent- scheide	<p>§ 27. Die Entschende werden schriftlich mitgeteilt. Sie enthalten die Besetzung des Gerichts, eine Begründung, das Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Zivilprozess- ordnung	<p>§ 28. Ergänzend finden die Bestimmungen folgender Teile und Abschnitte der Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Allgemeine Bestimmungen, b) Rechtshängigkeit der Klage, c) Hauptverfahren, d) Beweisverfahren, e) Erledigung des Prozesses, f) Vollstreckung.
Revisions- gründe	<p>§ 29. Gegen rechtskräftige Entschende des Gerichts kann von den am Verfahren Beteiligten Revision verlangt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn sie neue erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel auffinden, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnten, b) wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen, c) wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und deren Protokolle gutheisst und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist.
Frist	<p>§ 30. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Nach Ablauf von zehn Jahren seit der Mitteilung des Entschends ist ein Revisionsgesuch nur noch aus den in § 29 lit. b und c genannten Gründen zulässig.</p>
Gesuch	<p>§ 31. Das Revisionsgesuch muss die Revisionsgründe angeben sowie die für den Fall einer neuen Anordnung in der Sache gestellten Anträge enthalten, und es ist nachzuweisen, dass die Frist gemäss § 30 eingehalten wurde.</p> <p>Beweismittel sollen beigelegt oder, soweit dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.</p>

§ 33. Das Verfahren ist kostenlos, soweit dies von andern Gesetzen so vorgeschrieben ist. Kosten

Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden.

§ 34. Stellt die obsiegende Partei einen entsprechenden Antrag oder ist dies von andern Gesetzen so vorgesehen, verpflichtet das Gericht die unterliegende Partei zum Ersatz der Parteikosten. Entschädigungen

Den Versicherungsträgern und den Gemeinwesen steht dieser Anspruch nur zu, soweit er von andern Gesetzen nicht ausgeschlossen ist.

Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert.

§ 35. Das Schiedsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten nach Art. 89 KVG, Art. 57 UVG, Art. 26 Abs. 4 IVG und Art. 27 MVG. Allgemeines
1. Zuständigkeit

§ 36. Das Schiedsgericht ist dem Sozialversicherungsgericht angegliedert und untersteht seiner administrativen Aufsicht. 2. Stellung und
Aufsicht

Über Ausstandsbegehren entscheiden die voll- und teilamtlichen Mitglieder einer Kammer des Sozialversicherungsgerichts, der weder das leitende Mitglied des Schiedsgerichts noch seine Stellvertretung angehören.

Das Sozialversicherungsgericht erlässt eine Verordnung gemäss den §§ 38 Abs. 3 und 47 Abs. 2. Die Verordnung unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 37. Die §§ 4, 5 a, 8–10 und 12–32 kommen ergänzend zur Anwendung. 3. Ergänzendes
Recht

§ 38. Das Schiedsgericht besteht aus dem leitenden Mitglied und aus Schiedsrichterninnen und Schiedsrichtern. Organisation
1. Bestand

Für die Schiedsrichterninnen und Schiedsrichter besteht je eine Gruppe der Versicherungsträger und der Leistungserbringer.

Die Verordnung gliedert

- a) die Gruppe der Versicherungsträger in Untergruppen der betroffenen Versicherungszweige;
- b) die Gruppe der Leistungserbringer in Untergruppen der betroffenen Berufe und Branchen.

2. Wahl § 39. Das Plenum des Sozialversicherungsgerichts wählt aus seiner Mitte für eine Dauer von zwei Jahren das leitende Mitglied des Schiedsgerichts und seine Stellvertretung. Wiederwahl ist möglich.
- Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates für jede Untergruppe mindestens zwei Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter.
- Der Antrag des Regierungsrates beruht auf den Wahlvorschlägen der Versicherungsträger und der Leistungserbringer.
3. Wohnsitz § 40. Für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ist der Wohnsitz im Kanton Zürich nicht erforderlich.
4. Kanzlei § 41. Die Kanzlei des Sozialversicherungsgerichts besorgt die Kanzleigeschäfte.
- Allgemeine Verfahrensbestimmungen
1. Leitendes Mitglied § 42. Das leitende Mitglied des Schiedsgerichts
- a) trifft unter Vorbehalt von § 50 die prozessleitenden Anordnungen, wobei es diese Befugnis einem Mitglied des juristischen Sekretariats übertragen kann;
 - b) leitet die Sühnverhandlung und führt das Instruktionsverfahren durch;
 - c) erlässt Erledigungsverfügungen, ausgenommen Nichteintretensentscheide.
2. Berufsgeheimnis § 43. Die Parteien sind von der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses entbunden, soweit dies zur Feststellung des Sachverhalts oder zur Wahrung ihrer Interessen in der streitigen Angelegenheit erforderlich ist.
- Verfahrenseinleitung § 44. Die Klagen werden schriftlich und mit kurzer Begründung bei der Kanzlei des Sozialversicherungsgerichts eingereicht.
- Die Gegenpartei erhält Gelegenheit zur freiwilligen vorläufigen Stellungnahme.
- Sühnverfahren
1. Sühnverhandlung § 45. Das leitende Mitglied führt eine Sühnverhandlung durch, wenn
- a) dies durch das Bundesrecht vorgeschrieben ist,
 - b) es beide Parteien verlangen oder
 - c) nach Einschätzung des leitenden Mitglieds Aussicht auf gütliche Einigung besteht.
- Zur Durchführung der Sühnverhandlung kann es weitere Mitglieder des Schiedsgerichts nach Massgabe von § 49 beiziehen.
- Die Sühnverhandlung ist nicht öffentlich.

§ 46. Natürliche Personen erscheinen zur Sühnverhandlung persönlich. Juristische Personen, Verwaltungsstellen und Behörden entsenden eine Person, die zu Vergleichsabschlüssen ermächtigt ist. 2. Vertretung

Die Parteien können sich verbeiständen lassen.

In besonderen Fällen kann das leitende Mitglied die Stellvertretung gestatten. Wird sie einer Partei zugestanden, darf sich auch die andere vertreten lassen.

§ 47. Besteht Aussicht, dass sich die Parteien nach der Sühnverhandlung aussergerichtlich einigen werden, kann das leitende Mitglied im Einvernehmen mit den Parteien das Verfahren sistieren. 3. Abschluss

Wird der Prozess im Sühnverfahren erledigt, wird eine Gerichtskostenpauschale gemäss der Verordnung erhoben. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird sie ihnen bei einem Vergleich je zur Hälfte und in den übrigen Fällen nach richterlichem Ermessen auferlegt.

Wird der Prozess im Sühnverfahren durch Vergleich erledigt, werden keine Entschädigungen zugesprochen. Abweichende Vereinbarungen der Parteien bleiben vorbehalten.

§ 48. Findet keine Sühnverhandlung statt oder kann der Rechtsstreit im Sühnverfahren nicht erledigt werden, wird der klägerischen Partei Gelegenheit gegeben, die Klagebegründung zu ergänzen und weitere Beweismittel einzureichen. Instruktionsverfahren
1. Schriftenwechsel;
Beweisverfahren

Im Übrigen richten sich der Schriftenwechsel und die Durchführung eines Beweisverfahrens nach den Bestimmungen, wie sie vor dem Sozialversicherungsgericht gelten.

§ 49. Sofern das Schiedsgericht nicht bereits für das Sühnverfahren entsprechend ergänzt worden ist, erhält jede Partei Gelegenheit, aus der ihre Seite betreffenden Gruppe der Versicherungsträger oder Leistungserbringer und dort aus der den Fall betreffenden Untergruppe eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter vorzuschlagen. Sie kann sich zum Vorschlag der Gegenpartei äussern. 2. Bezeichnung der weiteren Mitglieder

Das leitende Mitglied bestimmt je eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter aus den den Fall betreffenden Untergruppen.

Stehen aus der betreffenden Untergruppe keine Schiedsrichterin und kein Schiedsrichter zur Verfügung, kann eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter einer andern Untergruppe der betreffenden Gruppe vorgeschlagen und bezeichnet werden.

- Hauptverfahren § 50. Das Schiedsgericht kann die Ergänzung des Instruktionsverfahrens anordnen, selbst weitere Schriftenwechsel oder, wenn es die Umstände rechtfertigen, eine mündliche Verhandlung durchführen sowie zusätzliche Beweise erheben.
- Rechtsmittel § 51. Gegen die Entscheide des Schiedsgerichts sind die Beschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht und das Begehren um Revision zulässig.
- Kosten und Entschädigungen § 52. Die Bestimmungen des Abschnitts der Zivilprozessordnung über die Prozesskosten finden sinngemäss Anwendung.
- Änderung bestehender Gesetze § 53. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:
- a) **EG KVG** vom 13. Juni 1999
- § 29. Gegen Verfügungen der Gemeinde betreffend den Entscheid über den Antrag auf Prämienverbilligung gemäss § 10 und betreffend Rückforderung wegen Prämienübernahmen gemäss § 18 kann beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.
- Abs. 2 unverändert.
- b) **Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer** vom 8. Juni 1958
- Beschwerde § 27. Abs. 1 unverändert.
- Kosten und Entschädigung richten sich nach Art. 61 lit. a und g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.
- c) **Landwirtschaftsgesetz** vom 2. September 1979
- b) Kinderzulagen § 171 a. Abs. 1 und 2 unverändert.
- Gegen die Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse können die Betroffenen beim Sozialversicherungsgericht innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde erheben. Sein Entscheid betreffend die Differenzzulage ist endgültig. Kosten und Entschädigung richten sich nach Art. 61 lit. a und g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

II. Übergangsbestimmung

Die geänderten Bestimmungen finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung rechtshängig sind.

Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Organs, bei dem ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig ist, richtet sich nach bisherigem Recht.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über das zuständige Gericht für die Beurteilung von
Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur
sozialen Krankenversicherung, Aufhebung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2003,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über das zuständige Gericht für die Beurteilung von Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung vom 27. November 1995 wird aufgehoben.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.



Weisung

A. Ausgangslage und Zielsetzung

In der Volksabstimmung vom 7. März 1993 haben die Stimmberechtigten das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht (GSVG; LS 212.81) angenommen. Am 1. Januar 1995 hat das Sozialversicherungsgericht seine Tätigkeit aufgenommen und die bisherigen Rechtspflegeinstanzen – Versicherungsgericht, AHV-Rekurskommission usw. – abgelöst. Das Sozialversicherungsgericht erledigt heute 3000 bis 4000 Streitigkeiten pro Jahr.

Die Rechtsgrundlagen für das Sozialversicherungsgericht finden sich einerseits im GSVG, andererseits in der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts vom 6. Oktober 1994 (OrgV; LS 212.811) und in der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen vom gleichen Datum (GebV; LS 212.812). Für gewisse Streitigkeiten schreibt das Bundesrecht vor, dass sie von einem sozialversicherungsrechtlichen Schiedsgericht zu beurteilen sind. Die das

Schiedsgericht betreffenden kantonalen Bestimmungen finden sich zum einen in den §§ 35–42 GSVG und zum andern in der Verordnung über das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (SchiedsV) vom 10. Dezember 1964 (LS 832.11).

Im Laufe der Zeit hat sich gezeigt, dass die Rechtsgrundlagen des Sozialversicherungsgerichts und des Schiedsgerichts den veränderten Umständen angepasst werden sollten. Was das GSVG betrifft, verfolgt die vorliegende Gesetzesnovelle folgende Zielsetzungen:

Anpassung an verändertes Bundesrecht und kantonales Recht.

Verschiedene Gesetzesänderungen auf eidgenössischer Ebene bedingen eine Anpassung des GSVG. Dabei geht es im Wesentlichen um neue Zuständigkeiten des Sozialversicherungsgerichts auf Grund von Revisionen des Opferhilfegesetzes, Versicherungsaufsichtsgesetzes, AHV/IV-Gesetzes und des ZGB sowie um die Anpassung des GSVG an das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

Seit der Volksabstimmung vom 7. März 1993 ist aber auch das kantonale Recht in vielen Bereichen geändert worden. Diese Änderungen haben direkten oder indirekten Einfluss auf die Organisation und das Verfahren des Sozialversicherungsgerichts. Zu erwähnen sind hier insbesondere die verschiedenen Revisionen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung, die Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, die Neuordnung des Personalrechts, der Erlass des Gesetzes über die Offenlegung von Interessenbindungen von Richterinnen und Richtern sowie des Gesetzes über die Wahl von teilsamtlichen Mitgliedern der Gerichte. Auch diese Gesetzesänderungen erfordern eine Anpassung des GSVG.

Verbesserung der Organisation und der Verfahrensabläufe.

Das Sozialversicherungsgericht konnte mit dem GSVG während gut acht Jahren Erfahrungen sammeln. Die Praxis hat in gewissen Bereichen gezeigt, dass die Organisation und das gerichtliche Verfahren verbessert werden können. Ferner traten Regelungslücken zu Tage, die mit der Gesetzesrevision geschlossen werden sollen. Nachführungen sind schliesslich auf Grund der auf Ende 1998 erfolgten internen Neuorganisation des Sozialversicherungsgerichts angezeigt.

Formellgesetzliche Grundlage für das Schiedsgericht.

Das geltende GSVG regelt das Schiedsgericht in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten nur sehr knapp. Wesentliche Fragen der Organisation und des Verfahrens sind heute in der SchiedsV normiert. Auf Grund der Entwicklungen der Lehre und Rechtsprechung, insbesondere zu Art. 6 Ziffer 1 EMRK, aber auch mit Blick auf Art. 58 Abs. 1 KV, wonach die Organisation, die Kompetenz und das Verfah-

ren der Gerichte durch das formelle Gesetz zu regeln sind, scheint es angezeigt, die entsprechenden Regelungen auf eine formellgesetzliche Grundlage zu stellen. Andererseits sollen mit der Revision die in der Praxis zu Tage getretenen Mängel der Verfahrensvorschriften für das Schiedsgericht beseitigt werden. Die äusserst differenzierten Regelungen der geltenden Verordnungen führen heute zu einem komplizierten und aufwendigen Prozessverlauf. Mit Blick auf das Ziel einer raschen, wirksamen und kostengünstigen Verfahrenserledigung drängt es sich daher auf, die Verordnungsbestimmungen zu straffen, zu vereinheitlichen und, wo sinnvoll, den für das Sozialversicherungsgericht geltenden Normen anzupassen.

B. Vorarbeiten für die Gesetzesrevision

Die Direktion der Justiz und des Innern hat in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialversicherungsgericht einen Vorentwurf zur Revision des GSVG ausgearbeitet. Dieser Gesetzesentwurf wurde im Juni 2002 in die Vernehmlassung gegeben. In der Folge gingen zehn Stellungnahmen von andern Gerichten, politischen Parteien, Fachverbänden und Privatpersonen ein. Viele wertvolle Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren konnten berücksichtigt werden, insbesondere das in der Vernehmlassungsvorlage noch nicht verwirklichte Anliegen, die wesentlichen Elemente der SchiedsV auf die Stufe eines formellen Gesetzes zu heben. Andere Anregungen mussten unberücksichtigt bleiben. Bei der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen wird, soweit sinnvoll, näher darauf einzugehen sein.

C. Grundzüge des Gesetzesentwurfs

Abgesehen von der Überführung der bisher in der SchiedsV enthaltenen Bestimmungen in das GSVG sind die mit dem Entwurf vorgelegten Gesetzesänderungen nicht besonders Aufsehen erregend, für die Gerichtspraxis aber doch von grosser Bedeutung. Folgende Neuerungen verdienen es, hervorgehoben zu werden:

- neue Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts bei Beschwerden betreffend Kinderzulagen gemäss Landwirtschaftsgesetz (§ 3),
- Richterinnen und Richter, die weder das Präsidial- noch ein Vizepräsidialamt innehaben, können neu ausnahmsweise auch den Vorsitz in einem Spruchkörper des Sozialversicherungsgerichts führen (§ 9 Abs. 2),

- Verfahrenserledigungen zufolge Rückzug, Anerkennung und Vergleich ergehen neu durch die Referentin oder den Referenten und nicht mehr durch das vorsitzende Mitglied (§ 9 Abs. 3),
- Einführung des prozessrechtlichen Instruments der Beiladung (§ 14),
- Bindung des Gerichts an die Parteibegehren nur noch im Klage-, nicht aber im Beschwerdeverfahren (§ 25),
- Kostenlosigkeit des Verfahrens vor dem Sozialversicherungsgericht nur dann, wenn es in den Spezialgesetzen so vorgesehen ist (§ 33).

Was die Rechtsgrundlagen für das Schiedsgericht betrifft, weist die Gesetzesnovelle folgende Grundzüge auf:

Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Ein erster Ansatzpunkt für dieses Ziel bietet das Sühnverfahren. Neu soll ein Sühnverfahren nur noch dann durchgeführt werden, wenn es bundesrechtlich vorgeschrieben ist, wenn beide Parteien dies verlangen oder wenn Anzeichen für eine gütliche Einigung der Parteien bestehen (§ 45 Abs. 1). Abweichend von § 21 SchiedsV ist keine zweite Sühnverhandlung möglich. Die Kosten und Auslagen des Gerichts für Verfahrenserledigungen im Sühnverfahren werden als Pauschale erhoben (§ 47 Abs. 2). Ein zweiter Ansatzpunkt für die Verfahrensvereinfachung bildet das so genannte Instruktionsverfahren. Zuständig für die Durchführung des Schriftenwechsels und eines allfälligen Beweisverfahrens ist neu das leitende Mitglied des Schiedsgerichts, wobei das vollbesetzte Schiedsgericht die Möglichkeit hat, die Instruktion nachträglich zu ergänzen (§§ 48 Abs. 2 und 50; vgl. demgegenüber §§ 24 ff. SchiedsV). Ferner wird das Gericht für die Durchführung des Hauptverfahrens nur noch mit zwei Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern ergänzt (§ 49); bisher mussten in den meisten Fällen vier Fachrichterinnen und -richter aufgeboten werden (§ 24 SchiedsV).

Verminderung des Verfahrensaufwandes für die Parteien.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch Einreichung der Klage ausgelöst. Die Klage muss in diesem Verfahrensstadium nur kurz begründet sein (§ 44 Abs. 1). Dies ermöglicht es der klagenden Partei, den Aufwand für die Abfassung der Klageschrift mit Blick auf die nachfolgende Sühnverhandlung vorerst klein zu halten. Nach Abschluss des Sühnverfahrens erhalten die Parteien Gelegenheit, ihre Standpunkte zu ergänzen und die Beweismittel einzureichen (§ 48 Abs. 1).

Straffung des Gesetzestextes.

Die geltende Verordnung weist eine Vielzahl von entbehrlichen Bestimmungen auf. Zu erwähnen sind hier Normen mit rein deklaratorischen

torischem Inhalt wie etwa § 7 (Entschädigung der Fachrichterinnen und Fachrichter; vgl. die entsprechende Verordnung des Regierungsrates) oder § 9 Abs. 1 (Aufteilung des Verfahrens in ein Sühn- und ein Hauptverfahren). Andere Bestimmungen der geltenden Verordnung wiederholen ganz oder teilweise höherrangiges Recht, so etwa die Entbindung von der Schweigepflicht (§ 12 SchiedsV und a§ 40 GSVG). Entbehrlich ist ferner § 6 Abs. 2 SchiedsV, wonach über Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden das Sozialversicherungsgericht zu entscheiden habe; diese Bestimmung steht im Widerspruch zu a§ 41 GSVG, wonach – vorbehältlich der Revision – gegen (sämtliche) Entscheide des Schiedsgerichts einzig die Beschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) möglich ist. Eine weitere Gruppe von Normen der geltenden Verordnung werden dadurch entbehrlich, dass die Bestimmungen des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ergänzend anwendbar erklärt werden (vgl. § 37 GSVG). Hier zu erwähnen ist etwa die Öffentlichkeit des Hauptverfahrens (§ 13 Abs. 2 und 3 SchiedsV und § 24 GSVG), die Möglichkeit, sich im Hauptverfahren vertreten zu lassen (§ 26 Abs. 1 SchiedsV und § 15 GSVG) oder die Zulässigkeit von Widerklagen (§ 11 SchiedsV und § 28 GSVG in Verbindung mit § 60 ZPO). Schliesslich finden sich in der geltenden Verordnung Bestimmungen, die in der Praxis keine Bedeutung erlangt haben und deshalb aufgehoben werden können, so etwa die Möglichkeit, auf das Sühnverfahren zu verzichten, wenn vorgängig ein Sühnversuch vor einem vertraglich vereinbarten Schiedsgericht stattgefunden hat (§ 17 Abs. 2 SchiedsV), oder, bei Fällen von geringer Bedeutung, die Möglichkeit zur schriftlichen Äusserung an Stelle der Teilnahme an der Sühnverhandlung (§ 19 Absatz 3 SchiedsV). Durch die formelle Bereinigung des Verordnungstextes und die andern, materiellen Änderungen lässt sich die Zahl der Paragraphen um einen Drittel vermindern.

Die Gesetzesänderung wird auf die Kosten keine, allenfalls leicht senkende Wirkungen haben. Im Bereich der Kostenlosigkeit der Gerichtsverfahren wird sich gegenüber dem geltenden Recht nichts ändern (vgl. § 33). Die optimierten Verfahrensabläufe vor dem Sozialversicherungsgericht und vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (vgl. etwa § 9 Abs. 3 und die §§ 42 ff.) tragen zur Rationalisierung der Gerichte bei, ohne direkt die Kosten zu senken.

D. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Entsprechend der Regelung für das Verwaltungsgericht soll der Sitz des Sozialversicherungsgerichts nicht mehr durch den Regierungs-

rat, sondern durch den Kantonsrat festgelegt werden (Abs. 2). Angesichts der Bedeutung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit wird dieser Grundsatz neu ausdrücklich normiert (Abs. 3). Abs. 4 Satz 2 erwähnt neu die zentralen Angaben, die in der Berichterstattung des Sozialversicherungsgerichts an den Kantonsrat enthalten sein müssen. § 1 entspricht im Wesentlichen § 35 VRG.

§ 2

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts gestützt auf Bundesrecht. Das geltende Recht zählt die Zuständigkeiten des Sozialversicherungsgerichts in diesem Bereich abschliessend auf. Diese Lösung hat sich als zu statisch erwiesen, da sich auf Grund der Rechtsprechung des EVG weitere Zuständigkeiten ergeben können. Mit der gewählten Formulierung des Ingresses zu § 2 wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem eine Generalklausel mit einer nicht abschliessenden Aufzählung verbunden wird.

Die Mehrzahl der sozialversicherungsrechtlichen Bundesgesetze unterstehen dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Gemäss Art. 56 ATSG steht gegen Verfügungen oder Einspracheentscheide in Anwendung solcher Bundesgesetze die Beschwerde an das kantonale Sozialversicherungsgericht offen (vgl. Art. 57 ATSG). § 2 lit. a regelt die so begründete Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts. In materieller Hinsicht wird das geltende Recht nicht geändert.

Andere sozialversicherungsrechtliche Bundesgesetze stehen nicht im Geltungsbereich des ATSG, sehen aber gleichwohl das kantonale Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Beschwerdeinstanz vor. Die so begründete Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts wird in lit. b–d geregelt. Auch hier werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Die Zuständigkeit gemäss lit. c ergab sich bis anhin aus dem Beschluss des Kantonsrates über das zuständige Gericht für die Beurteilung von Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung vom 27. November 1995 (LS 212.813). Dieser Beschluss kann nunmehr aufgehoben werden.

§ 3

Während § 2 die sich aus Bundesrecht ergebende Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts normiert, regelt § 3 die Zuständigkeit dieses Gerichts für Streitigkeiten aus dem kantonalen Recht. Das in der bisherigen lit. b genannte Gesetz über die Leistungen an Arbeitslose wurde auf den 31. Dezember 1999 aufgehoben. Gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz ist das Sozialversicherungsgericht hingegen für Streitigkeiten betreffend Kinderzulagen zuständig. Der Verweis in lit. c wird präzisiert. Das Einführungsgesetz zum Kranken-

versicherungsgesetz regelt in den §§ 26–29 die Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts. Der Vollständigkeit halber soll in lit. d auf dieses Gesetz hingewiesen werden.

§ 5

Die Pflicht zur Wohnsitznahme im Kanton ergab sich bisher auf Grund des Verweises von a§ 12 GSVG auf § 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Es ist sinnvoll, die Wohnsitzpflicht direkt im GSVG zu regeln. Eine Beschränkung auf die voll- und teilamtlichen Mitglieder drängt sich auf; Ersatzmitglieder sollen auch ausserhalb des Kantons wohnhaft sein können. Auf diese Weise wird ermöglicht, besonderes Fachwissen von Personen, die nicht im Kanton wohnhaft sind, mit einzubeziehen.

§ 5 c

Bis anhin war die Behandlung von Ausstandsbegehren in § 21 der OrgV geregelt. Auf Grund der Bedeutung dieser Norm für die Recht-suchenden werden die Ausstandsregelungen ins Gesetz überführt. Abs. 1 nennt dabei jene Ausstandsbegehren, über die das Plenum (vgl. § 6) zu entscheiden hat. In den Fällen von Abs. 2 werden die Ausstandsbegehren direkt durch die betreffende Kammer behandelt. Dabei muss das Mitglied, gegen das sich das Ausstandsbegehren richtet, in der Regel in den Ausstand treten. Dies bedingt unter Umständen den Beizug von Mitgliedern aus andern Kammern, da auch solche Begehren durch drei Richterinnen oder Richter zu behandeln sind (Abs. 3). Entgegen einer Anregung in der Vernehmlassung soll die Ausstandspflicht indessen nicht ausdrücklich normiert werden. Denn bei offensichtlich unbegründeten Ausstandsbegehren hat das EVG die Mitwirkung der betroffenen Personen als zulässig erachtet.

§ 6

In der geltenden Fassung von § 6 wird die Gesamtheit der voll- und teilamtlichen Richter als Gesamtgericht bezeichnet. Dieser Begriff ist missverständlich. Er weckt die Erwartung, dass er das juristische und administrative Personal mitumfasst. Neu wird deshalb vom Plenum gesprochen. Abs. 2 zählt neu die Aufgaben des Plenums auf. Insbesondere hat das Plenum festzulegen, wie viele Kammern am Sozialversicherungsgericht gebildet werden. Die Wahl- und Abstimmungsmodalitäten gemäss Abs. 3 entsprechen § 39 Abs. 2 VRG.

§ 7

In Abs. 1 wird wie andernorts in der Vorlage der Begriff des Sekretariats in dem Sinne präzisiert, dass damit die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre gemeint sind (juristisches Sekretariat). Entspre-

chend der Regelungen für das Obergericht und das Verwaltungsgericht (§ 49 Abs. 1 und § 202 Abs. 2 GVG, § 40 Abs. 2 VRG) wird neu die Verordnung über die Organisation und die Aufgaben des juristischen Sekretariats und der Kanzlei (Abs. 1 lit. c) vom Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates ausgenommen (Abs. 2).

§ 8

Nach geltendem Recht können nur die vollamtlichen Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts als Präsidentin oder Präsident bzw. als Vizepräsidentinnen und -präsidenten gewählt werden. Diese Bestimmung wird in dem Sinne abgeschwächt, dass das Präsidialamt «in erster Linie» durch ein vollamtliches Mitglied besetzt werden soll. Und die Vizepräsidialämter stehen neu den teilamtlichen Mitgliedern uneingeschränkt offen. Da das Plenum des Sozialversicherungsgerichts zurzeit aus fünf vollamtlichen und acht teilamtlichen Mitgliedern besteht, kann mit dieser Neuerung die Flexibilität gesteigert werden. In der Vernehmlassung wurde die neue Regelung teilweise begrüsst, teilweise aber kritisiert. Vor allem das Obergericht wandte ein, dass die zeitliche Beanspruchung des Präsidialamtes zu gross sei, um durch ein teilamtliches Mitglied wahrgenommen werden zu können. Die Anforderungen an die Führung eines Gerichts seien heute höher. Die Glaubwürdigkeit der Gerichtsleitung nach innen und aussen sei gefährdet, wenn diese nicht jederzeit ansprechbar sei. Interessenkonflikte seien nicht ausgeschlossen. Die Einwände sind nicht allgemein von der Hand zu weisen, treffen aber vorwiegend auf die Besonderheiten des Obergerichts zu. Dieses beaufsichtigt unter anderem die Bezirksgerichte, die Notariate und die Betreibungsämter. Das führt dazu, dass der Präsident des Obergerichts zurzeit vollumfänglich mit Präsidialaufgaben ausgelastet ist. Bei den andern kantonalen Gerichten hingegen führt das Präsidialamt nur zu einer Pensumsreduktion von rund einem Viertel. Der beantragte Gesetzestext trägt den Bedenken immerhin dadurch Rechnung, dass das Präsidialamt «in erster Linie» einem vollamtlichen Mitglied übertragen werden soll, wie dies auch beim Verwaltungsgericht der Fall ist (§ 36 Abs. 1 VRG).

In der Vernehmlassung wurde ferner kritisiert, dass das Plenum berechtigt sei, Ersatzmitglieder zu wählen. Damit würden die Befugnisse des ordentlichen Wahlgorgans, also des Kantonsrates, beschnitten. Die Frage der Zulässigkeit der Selbstergänzung durch das Gericht ist Gegenstand der laufenden Verfassungsrevision. Die Vorlage verzichtet deshalb darauf, diese erst kürzlich vom Kantonsrat beschlossene Regelung gemäss lit. c und d zu ändern.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht, wobei die Organe, die vom Plenum zu bestellen sind, einzeln aufgeführt werden. Neu vorgesehen ist die Möglichkeit, diese Kompetenz zu delegieren.

Als Delegationsempfänger kommt hier im Wesentlichen die Geschäftsleitung des Gerichts in Frage. Was die Festsetzung der Besoldungen betrifft, ist auf § 215 Abs. 1 GVG zu verweisen, wonach der Plenarausschuss der obersten Gerichte die ergänzenden Verordnungen gemäss § 56 Abs. 3 des Personalgesetzes erlässt. Eine besondere Verweisung auf die für die Angestellten des Obergerichts geltenden Ansätze (vgl. a Abs. 2) ist damit entbehrlich.

§ 9

Gemäss § 6 Abs. 2 ist das Sozialversicherungsgericht in Kammern gegliedert. Für die Beurteilung der Streitfälle sind indessen nicht diese zuständig, sondern der jeweilige Spruchkörper, bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern der betreffenden Kammern (Abs. 1).

Nach Abs. 2 ist in der Regel die Präsidentin, der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident Vorsitzende oder Vorsitzender des jeweiligen Spruchkörpers. Ausnahmsweise können damit auch andere Richterinnen und Richter den Vorsitz eines Spruchkörpers innehaben. Auf diese Weise können die betrieblichen Abläufe des Sozialversicherungsgerichts verbessert und seine Flexibilität erhöht werden. In der Vernehmlassung wurde angeregt, den Kammervorsitz zwingend bei der Präsidentin, dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zu belassen. Andernfalls würde der Anspruch auf ein unabhängiges Gericht verletzt. Der Einwand ist nicht gerechtfertigt. Abs. 2 regelt nicht den Vorsitz der Kammer, sondern jenen des Spruchkörpers. Mit Blick auf die allfällige Abwesenheit der oder des Kammervorsitzenden muss es möglich sein, den Vorsitz des Spruchkörpers auch einem andern Mitglied der Kammer zu übertragen. Auch im Zivilprozessrecht wird das Spruchkörperkollegium nicht immer von der Inhaberin oder dem Inhaber des Präsidial- oder Vizepräsidialamtes geführt.

Nach Abs. 3 erlässt die Referentin oder der Referent Erledigungsverfügungen, ausgenommen Nichteintretensentscheide. Nach geltendem Recht (a§ 10 Abs. 2 GSVG) liegt die Kompetenz für entsprechende Verfügungen beim vorsitzenden Mitglied. Da eine erhebliche Zahl von Streitfällen formell erledigt werden können, hat diese Regelung dazu geführt, dass das vorsitzende Mitglied mit einer Vielzahl von unbestrittenen und unproblematischen Fällen belastet wurde. Mit Blick auf § 38 Abs. 2 VRG wäre es deshalb möglich gewesen, die formellen Erledigungen als einzelrichterliche Kompetenz aufzuführen. Dogmatisch ist es indessen korrekter, an der einmal begründeten Zuständigkeit des Kollegialgerichts festzuhalten und die Kompetenz zum Erlass der formellen Erledigungsverfügungen der Referentin oder dem Referenten zu übertragen.

§ 10

In Abs. 1 Satz 2 wird neu und präziser vom juristischen Sekretariat gesprochen. Mit Blick auf § 9 Abs. 3 kann auf den bisherigen § 10 Abs. 2, wonach das vorsitzende Mitglied die Erledigungsverfügungen erlässt, verzichtet werden. Ausdrücklich normiert wird indessen die Befugnis des vorsitzenden Mitgliedes, Verweise zu erteilen und Ordnungsbussen aufzuerlegen, wobei auch diese Kompetenz einem Mitglied des Gerichts übertragen werden kann. Dies entspricht geltender Rechtslage (vgl. a§ 12 GSVG i.V.m. § 122 Abs. 2 Satz 2 GVG).

§ 11

In Abs. 2 wird der Ausdruck «Sekretariat» durch «juristischen Sekretariats» ersetzt. Analog zu § 10 Abs. 2 wird auch hier die Befugnis der Einzelrichterin oder des Einzelrichters, Verweise zu erteilen und Ordnungsbussen aufzuerlegen, ausdrücklich normiert (Abs. 3). In Abs. 4 wird die Regelung gemäss a Abs. 3 präzisiert und an die treffendere Formulierung von § 38 Abs. 3 VRG angeglichen.

§ 12

Die Verweisung auf das Gerichtsverfassungsgesetz wird präziser gefasst. Die Vorschriften über den Ausstand der Justizbeamten finden sich in den §§ 95–103 GVG, jene über die auswärtigen Amtshandlungen und die Rechtshilfe in den §§ 112–120 GVG, jene über das Verfahren in den §§ 121–200 GVG und jene über die Justizverwaltung der obersten Gerichte in den §§ 210–216 GVG. Die Verweisung des geltenden Rechts auf die allgemeinen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 1–3 GVG) und die richterliche Unabhängigkeit (§ 210 Abs. 2 GVG) ist nicht mehr erforderlich, da an anderer Stelle auf die betreffenden Bestimmungen ausdrücklich verwiesen wird (vgl. etwa § 1 nAbs. 2 oder § 5 nAbs. 3).

§ 13

Gemäss a Abs. 2 hat die Vorinstanz ihre Verfügungen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese Bestimmung ist entbehrlich. Soweit die Vorinstanzen das ATSG anzuwenden haben, ergibt sich die entsprechende Pflicht bereits aus Art. 49 Abs. 3 dieses Gesetzes. Im Übrigen entspricht es einem allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts, eine Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Hinzu kommen systematische Einwände: a Abs. 2 beschlägt nicht das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht, sondern das erstinstanzliche Verfahren.

Die Lücke von Abs. 2 wird mit einer Regelung über die Anfechtbarkeit von Vor- und Zwischenentscheiden gefüllt. Im Zuständigkeitsbereich des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ergibt sich solches

zwar bereits daraus, dass Gegenstände, die vor diesem Gericht angefochten werden können, auch vor dem kantonalen Sozialversicherungsgericht anfechtbar sein müssen. Mit Blick auf die Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts gestützt auf das kantonale Recht drängt sich eine ausdrückliche Normierung aber auf. Die Formulierung entspricht Art. 45 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren.

Der Stillstand der Fristen in kantonalen Rechtsmittelverfahren richtet sich neu nach Art. 60 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 38 ATSG. Was den Beginn und das Ende der Perioden mit Friststillstand betrifft, decken sich Art. 38 ATSG mit § 13 Abs. 3 GSVG. Anders als das GSVG beschränkt das ATSG den Stillstand aber nicht auf Fristen, die nach Tagen bestimmt sind. Die entsprechende Einschränkung in Abs. 3 ist deshalb aufzuheben.

§ 14

Nach a§ 14 ist, sofern eine Einsprache vorgeschrieben ist, die Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht erst gegen den Einspracheentscheid zulässig. Dass die Einsprache ergriffen werden muss, wenn sie vom Gesetz vorgesehen ist, ist aber selbstverständlich und ergibt sich im Übrigen aus dem ATSG. Der Norminhalt von a§ 14 kann deshalb aufgehoben werden.

Die entstandene Lücke wird mit einer Bestimmung über die Beiladung gefüllt. Dem zürcherischen Verwaltungsprozessrecht ist dieses Institut, das in der Rechtspflege des Eidgenössischen Versicherungsgerichts eine gewisse Bedeutung erlangt hat, unbekannt. Eine Regelung im GSVG ist daher wünschenswert. Die Formulierung orientiert sich an Art. 14 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Bern und an der vom Eidgenössischen Versicherungsgericht entwickelten Rechtsprechung.

§ 16

Im neuen Abs. 2 wird klargestellt, dass juristische Personen keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung haben. Die Formulierung entspricht § 16 Abs. 3 VRG (vgl. auch § 84 Abs. 3 ZPO).

§ 17

In Abs. 1 wird neu festgehalten, dass einer Beschwerde grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. § 55 VRG). Gemäss der Rechtsprechung tritt dieser so genannte Suspensiveffekt nicht in allen Beschwerdefällen ein. Er entfällt beispielsweise bei Beschwerden gegen Verfügungen, gemäss denen der Anspruch auf eine Versicherungsleistung nur für eine befristete Dauer besteht; eine Beschwerde bewirkt hier nicht, dass die Versicherungsleistung über die Befristung

hinaus erbracht wird (vgl. BGE 123 V 39). Keine aufschiebende Wirkung kommt ferner Beschwerden gegen Verfügungen zu, in denen festgestellt wird, dass die Anspruchsvoraussetzungen einer Versicherungsleistung während ihrer gesamten Bezugsdauer nie erfüllt waren (vgl. BGE 126 V 407). In solchen Fällen kann der rechtliche Status quo nur mit vorsorglichen Massnahmen aufrechterhalten werden (Abs. 2). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch Art. 11 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) die Frage der aufschiebenden Wirkung differenziert regelt.

§ 18 a

In jedem Prozessrecht ist von zentraler Bedeutung, in welchem Masse eine Rechtsmittelinstanz den angefochtenen Entscheid überprüfen kann (so genannte Kognition). Bis anhin fehlte eine entsprechende Bestimmung im GSVG. Abgesehen von der fehlenden Transparenz ist diese Lücke dort nicht besonders schmerzlich, wo das Sozialversicherungsgericht Bundesrecht anwendet. Auf Grund von Art. 128 des Bundesrechtspflegegesetzes (OG) in Verbindung mit Art. 98 a Abs. 3 OG müssen vor der letzten kantonalen Instanz die Beschwerdegründe mindestens im gleichen Umfang geltend gemacht werden können wie vor dem Bundesgericht bzw. dem Eidgenössischen Versicherungsgericht. Gestützt auf Art. 132 OG hat das zur Folge, dass das Sozialversicherungsgericht das Ermessen und die Feststellung des Sachverhalts frei überprüfen kann. Als lückenhaft im eigentlichen Sinne erweist sich das GSVG aber dann, wenn das Sozialversicherungsgericht über einen Rechtsanspruch zu entscheiden hat, der im kantonalen Recht begründet ist. In diesem Bereich ist die Beschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht ausgeschlossen und die Frage der Beschwerde- und Klagegründe somit nicht kraft einschlägiger Bestimmungen des Bundesrechts geregelt. Die vorgeschlagene Formulierung von Abs. 1 lehnt sich an § 20 Abs. 1 VRG an.

Aus den dargelegten Gründen muss im GSVG ferner die Frage geregelt werden, inwieweit neue Rechtsbegehren und neue Tatsachen und Behauptungen vor dem Sozialversicherungsgericht vorgetragen werden können. Diese Frage ist Gegenstand von Abs. 2. Die Norm lehnt sich an § 20 Abs. 2 VRG an.

§ 19

Abs. 3 wird im Sinne von Art. 61 lit. e ATSG ergänzt, wonach die Parteien, wenn es die Umstände rechtfertigen, zur Verhandlung vorgeladen werden können. Die Einschränkung bringt zum Ausdruck, dass das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht grundsätzlich schriftlich ist.

§ 20

Nach geltendem Recht können Private beim Sekretariat des Sozialversicherungsgerichts Erklärungen, die Rechtsschriften ersetzen, zu Protokoll geben. Diese Bestimmung wird aufgehoben. Aus den bundesrechtlichen Anforderungen an das kantonale Verfahren ergibt sich, dass Beschwerden und Klagen grundsätzlich schriftlich einzureichen sind (vgl. Art. 61 lit. b ATSG). Die Einschränkung ist sachlich gerechtfertigt: In aller Regel liegt eine schriftliche Verfügung und ein schriftlicher Einspracheentscheid vor, bevor die Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht erhoben wird. In diesem Stadium des Rechtsmittelverfahrens ist es unabdingbar und den Parteien zuzumuten, ihre Eingaben schriftlich abzufassen. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung schreibt im Übrigen das Bundesrecht vor, dass bereits schon die Einsprachen schriftlich erhoben werden müssen (Art. 10 Abs. 2 lit. a ATSV). Hinzu käme das Problem ausländischer Sprachen: Dem Sozialversicherungsgericht kann nicht zugemutet werden, Dolmetscher bereitzuhalten, um die von den Parteien abgegebenen Erklärungen zu Protokoll zu nehmen. Auch im ordentlichen Verfahren des Zivilprozessrechts ist die mündliche Klageerhebung ausgeschlossen.

Entgegen einer Anregung in der Vernehmlassung soll daran festgehalten werden, dass das Sozialversicherungsgericht Rechtsauskünfte erteilt. In der Regel betreffen diese keine materiellrechtlichen Fragen, weshalb keine Vorbefassung zu erwarten ist. Die Aufklärung und Beratung obliegt denn auch den Sozialversicherern (Art. 27 ATSG). Das Sozialversicherungsgericht soll aber weiterhin verpflichtet sein, Auskünfte über den Prozessverlauf zu geben.

§ 21

Abs. 1 wird in dem Sinne ergänzt, dass die massgeblichen Akten systematisch erfasst werden müssen. Die Regelung entspricht Art. 46 ATSG.

§ 22

Für die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht am Gericht durch Dritte wird im neuen Abs. 2 auf die Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte vom 16. März 2001 (LS 211.15) verwiesen.

§ 23

Nach dem geltenden Abs. 1 dieser Bestimmung bezeichnet das Gericht «die für den Entscheid erheblichen Tatsachen und gibt den Parteien Gelegenheit, Beweismittel zu bezeichnen. Im Übrigen erhebt das Gericht die Beweise von Amtes wegen.» Diese Formulierung ist in mehrfacher Hinsicht fragwürdig:

Aufgabe jedes Gerichts ist es, unter den unzähligen Elementen des Lebenssachverhaltes jene herauszuschälen, die für den Entscheid von Bedeutung sind. Das sind die so genannten erheblichen Tatsachen (vgl. § 133 ZPO). Ausschliesslich über diese erheblichen Tatsachen muss sich das Gericht Gewissheit verschaffen. Diesem Gedanken entspricht Satz 1 von Abs. 1. Die unerheblichen Tatsachen sind für die Entscheidungsfindung begriffsmässig ohne Belang. Wörtlich verstanden besteht demnach für Satz 2 von Abs. 1, wonach das Gericht «im Übrigen», mithin ausserhalb des Inbegriffs der erheblichen Tatsachen, «die Beweise von Amtes wegen» erheben muss, kein Anwendungsbereich.

Auf der andern Seite geht Satz 1 von Abs. 1 in dem Sinne zu weit, als das Gericht sämtliche erheblichen Tatsachen bezeichnen muss. Schon der von der Verhandlungsmaxime geprägte Zivilprozess geht nicht so weit: Gemäss § 133 Satz 2 ZPO hat das Gericht über erhebliche streitige Tatsachen dann keinen Beweis abzunehmen, wenn es von der Richtigkeit der Tatsache «sichere Kenntnis» hat. Diese Möglichkeit des Beweisverzichts müsste umso mehr im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren gelten, das von der Untersuchungsmaxime geprägt ist. Eine § 133 Satz 2 ZPO entsprechende Vorschrift fehlt indessen im GSVG.

Ferner erweist sich Satz 1 von Abs. 1 als bundesrechtswidrig. Gemäss Art. 61 lit. c ATSG stellt das kantonale Versicherungsgericht «unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest» und erhebt die dafür notwendigen Beweise. Auch wenn sich die Parteien daran beteiligen müssen, liegt die Verantwortung für die Feststellung des Sachverhaltes letztlich beim Gericht (eingeschränkte Untersuchungsmaxime). Nach Abs. 1 Satz 1 von § 23 GSVG hingegen hat das Gericht lediglich die erheblichen Tatsachen zu bezeichnen. Für die Frage ihres Beweises ist es auf das Vorbringen der Parteien zurückgebunden. Mit andern Worten: Wenn eine Partei nur ungeeignete oder ungenügende Beweismittel nennt, hat das Gericht bei wörtlicher Auslegung von Abs. 1 keine Möglichkeit, von sich aus weitere Beweismittel beizuziehen. Dies widerspricht der (eingeschränkten) Untersuchungsmaxime, wie sie durch Art. 61 lit. c ATSG vorgeschrieben ist.

Entgegen dem Wortlaut könnte Satz 2 von Abs. 1 so verstanden werden, dass das Gericht in Fällen, wo die Parteien ungeeignete oder ungenügende Beweismittel bezeichnen, von sich aus weitere Beweise erheben kann. Dies aber führte zu einer unglücklichen Vermischung von Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime und zu einer unnötigen Doppelspurigkeit: Analog dem Zivilprozess wäre den Parteien zunächst Gelegenheit zu geben, von sich aus Beweismittel zu nennen. Wenn die genannten Beweismittel nach Ansicht des Gerichts nicht genügen, hätte dann das Gericht in Anwendung der Untersuchungsma-

xime nachzudoppeln. Hinzu kommt, dass das Sozialversicherungsrecht ein Teilgebiet des Verwaltungsrechts ist. Dort aber ist das Beweisverfahren allgemein weniger gegliedert und formalisiert als im Zivilprozess. Eigentliche prozessuale Zwischenentscheide wie die nach Abs. 1 Satz 1 an sich erforderlichen Beweisaufgabe- und Beweisabnahmebeschlüsse sind dem Verwaltungsverfahrensrecht unbekannt.

Der neu vorgeschlagene Abs. 1 vermeidet die dargestellten Mängel. Seine Formulierung entspricht weitgehend Art. 61 lit. c ATSG. Damit wird die im gesamten Verwaltungsrecht geltende eingeschränkte Untersuchungsmaxime klar und widerspruchsfrei verankert.

Der neue Abs. 2 entspricht alt Abs. 1 Satz 3, und die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Gegen die Neufassung von Abs. 1 wurde in der Vernehmlassung eingewendet, dass damit die Rechte der Parteien an der Mitwirkung im Verfahren eingeschränkt würden. Die bisherige Fassung sei der neu vorgeschlagenen auch deshalb überlegen, weil das Gericht die Punkte, über die Beweise zu führen sei, genau zu bezeichnen habe. Dies verhindere, dass das Gerichtsverfahren ausufere. Andere Vernehmlassungsteilnehmende hingegen begrüßten die Neuerung ausdrücklich.

§ 25

Satz 1 wird in dem Sinne eingeschränkt, dass nur im Beschwerdeverfahren keine Bindung des Gerichts an die Begehren der Parteien besteht. Im Klageverfahren vor dem Sozialversicherungsgericht (vgl. Art. 73 BVG oder Art. 47 Abs. 2 VAG) ist das Gericht aber an die Parteianträge gebunden.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist in der Regel nicht eine erstinstanzliche Verfügung, sondern ein erstinstanzlicher Einspracheentscheid. Der neu verwendete Ausdruck «Anordnung» umfasst beide Anfechtungsobjekte (Satz 2).

Gemäss Art. 61 lit. d ATSG muss das Gericht, das der beschwerdeführenden Partei mehr als beantragt oder weniger als erstinstanzlich verfügt zusprechen möchte, dieser nicht nur Gelegenheit zur Stellungnahme, sondern auch zum Rückzug der Beschwerde geben. Die Neuformulierung von Satz 2 trägt auch dieser bundesrechtlichen Vorgabe Rechnung.

§ 26

Der neue Absatz 2 regelt die Frage, inwieweit neue tatsächliche Behauptungen und neue Beweismittel zulässig sind, wenn das Gericht einen Fall zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweist. Ebenfalls geregelt wird die Frage, inwieweit die Vorinstanz in einem solchen Fall an die rechtliche Auffassung des Gerichts gebunden ist.

§ 27

Hinsichtlich der Mitteilung der Entscheide werden die Parteien nicht mehr ausdrücklich als Adressatinnen genannt (Abs. 1). Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Entscheide auch den gemäss Bundesrecht rechtmittellegitimierten Amtsstellen (AWA, secco, BSV usw.) zu eröffnen sind.

§ 28

Im Sinne einer Präzisierung werden die einzelnen Teile und Abschnitte der ZPO, die sinngemäss zur Anwendung gelangen, einzeln aufgeführt (vgl. auch § 12 GSVG).

§ 29

Durch die Aufteilung der einzelnen Revisionsgründe auf Buchstaben wird die Lesbarkeit erhöht. Bei lit. a erfolgt eine sprachliche Anpassung an § 86 a lit. b VRG. Neu aufgeführt wird der Revisionsgrund gemäss lit. c, wonach eine Revision auch dann möglich ist, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde gutheisst und die Wiedergutmachung nur durch eine Revision des angefochtenen Entscheides möglich ist. Im Anwendungsbereich des Bundesrechts ergibt sich dieser Revisionsgrund zwar bereits aus Art. 139 a Abs. 1 des Bundesrechtspflegegesetzes. Seine Aufnahme in das GSVG rechtfertigt sich indessen mit Blick auf Streitfälle, die einzig nach kantonalem Recht zu beurteilen sind (vgl. § 3).

In der Vernehmlassung wurde eingewandt, der Revisionsgrund gemäss lit. a decke sich nicht mit den bundesrechtlichen Vorgaben. Gemäss Art. 61 lit. i ATSG sei es nicht erforderlich, dass die neu entdeckten Tatsachen oder Beweismittel erheblich seien. Der Bundesgesetzgeber habe bewusst auf die Erheblichkeit verzichtet. Dies ergebe sich daraus, dass in Art. 53 Abs. 1 ATSG die Erheblichkeit verlangt werde. Der Einwand ist nicht stichhaltig. In Art. 61 ATSG wurden die allgemeinen Verfahrensbestimmungen aus den Spezialgesetzen übernommen. So verlangte auch Art. 87 lit. i KVG nicht, dass die neu entdeckten Tatsachen erheblich sein müssen, um eine Revision verlangen zu können. Die Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zu dieser Norm ging aber klarerweise dahin, dass eine Revision dann möglich sei, wenn die neue Tatsache auch erheblich sei. Ferner wäre es sachlich nicht gerechtfertigt, wenn für die Revision des erstinstanzlichen Verwaltungsentscheides strengere Anforderungen bestünden als für die Revision des Beschwerdeentscheides des Sozialversicherungsgerichts. Im Übrigen verfügen die Kantone bei der Übernahme von Art. 61 ATSG in das kantonale Recht hier wie andernorts über einen gewissen Handlungsspielraum. Auch von der Sache her ist die Ein-

schränkung gerechtfertigt. Mit Blick auf die Rechtssicherheit soll die Revision nur dann zulässig sein, wenn auf der Sachverhaltsebene wesentliche Neuerungen eingetreten sind.

§ 30

Das bisherige Recht kannte keine absolute Revisionsfrist. Analog der Regelung von § 86 b Abs. 2 VRG ist es sinnvoll, eine solche einzuführen (vgl. auch Art. 67 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und Art. 141 Abs. 2 des Bundesrechtspflegegesetzes).

In der Vernehmlassung wurde auch hier die Frage aufgeworfen, ob die vorgesehene Zehnjahresfrist bundesrechtskonform sei. Art. 61 lit. i ATSG nenne keine solche Frist. Auch hier ist auf den Spielraum zu verweisen, der den Kantonen bei der Überführung von Art. 61 ATSG in das kantonale Recht verbleibt. Im Übrigen ist bei allen kantonalen und eidgenössischen Revisionsregelungen eine Verwirkungsfrist vorgesehen.

§ 31

Die bisherige Fassung orientierte sich an der früheren Fassung von § 68 VRG. Im Sinne der Vereinheitlichung rechtfertigt es sich, den Wortlaut an den neuen § 86 c VRG anzupassen.

§ 33

Mit der neu gewählten Formulierung von Abs. 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass im Anwendungsbereich des Bundesrechts die Kostenlosigkeit durch die entsprechenden Bundesgesetze vorgeschrieben ist. Für den Bereich des kantonalen Sozialversicherungsrechts ist die Kostenlosigkeit – der heutigen Rechtslage entsprechend – in den Spezialgesetzen vorzusehen (vgl. § 53). Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass sich der kantonale Gesetzgeber die Frage der Kostenlosigkeit jeweils neu stellt, wenn er die Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts ausdehnt (vgl. § 4).

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen aAbs. 1 Satz 2. Mit der Ergänzung, wonach auch einer sich leichtsinnig verhaltenden Partei Kosten auferlegt werden können, wird die Regelung von Art. 61 lit. a ATSG übernommen.

In der Vernehmlassung wurde gegen die Neufassung von Abs. 1 eingewendet, dass die Rechtssicherheit beeinträchtigt werde, wenn für die Frage der Kostenlosigkeit das einschlägige Spezialgesetz konsultiert werden müsse. Der Einwand ist unbegründet. Wenn das geltende Recht vorschreibt, dass das Verfahren nur in der Regel kostenlos sei, so war es schon bisher unumgänglich, die Spezialgesetze auf allfällige Sonderregelungen hin zu prüfen. Ferner wurde gegen Abs. 2 eingewandt, der eingeschobene Passus «oder leichtsinnig» könne dazu füh-

ren, dass das Sozialversicherungsgericht die Einleitung eines Beschwerdeverfahrens oder den Fehler eines Anwaltes zu rasch als leichtsinniges Verhalten qualifizieren würde, um damit die Beschwerdeflut einzudämmen. Auch dieser Einwand greift nicht, sieht doch gerade das Bundesrecht das leichtsinnige Verhalten einer Partei als Grund vor, um ihr die Kosten aufzuerlegen (Art. 61 lit. a ATSG).

§ 34

Nach geltendem Recht hat eine obsiegende Partei nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellt. Für den Bereich des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts sieht Art. 61 lit. g ATSG demgegenüber neu vor, dass eine Entschädigung auch ohne entsprechenden Antrag zu entrichten ist. Die Ergänzung in Abs. 1 trägt diesem Umstand Rechnung.

Mit Abs. 2 wird der Regelfall von aAbs. 2 verdeutlicht, wonach die Versicherungsträger und die Gemeinwesen «in der Regel» keinen Anspruch auf Entschädigung haben. Solchen Parteien steht neu ein Anspruch auf Entschädigung nur dann zu, wenn er von andern Gesetzen nicht ausgeschlossen wird. Für Streitigkeiten aus der Anwendung von Gesetzen, die dem ATSG unterstehen, regelt Art. 61 lit. g ATSG, dass die «obsiegende Beschwerde führende Person» Anspruch auf Parteientschädigung habe. Diese Bestimmung wurde aus dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung übernommen (aArt. 87 lit. g KVG). Die Rechtsprechung zu letztgenannter Bestimmung ging dahin, dass nur Privatpersonen Anspruch auf Entschädigung haben. Es ist zu erwarten, dass diese Auslegung auch für Art. 61 lit. g ATSG gelten wird. Für Streitigkeiten im Anwendungsbereich des ATSG werden Versicherungsträger und Gemeinwesen deshalb weiterhin keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben.

Die Faktoren, welche die Höhe der Entschädigung bestimmen, richten sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 61 lit. g Satz 2 ATSG (Abs. 3).

§ 35

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten richtet sich nach Bundesrecht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Sachbereiche, wo das Schiedsgericht zuständig ist, im kantonalen Gesetz wiederholt (vgl. schon a§ 36). Der Verweis berücksichtigt die Revision des Krankenversicherungsgesetzes. Ferner wird Art. 27 des Militärversicherungsgesetzes in den Katalog aufgenommen; diese Bestimmung ging beim Erlass des geltenden Gesetzes verloren.

§ 36

Absatz 1, wonach das Schiedsgericht dem Sozialversicherungsgericht angegliedert ist und seiner administrativen Aufsicht untersteht, entspricht geltendem Recht (vgl. a§ 35 GSVG; § 6 SchiedsV).

Gemäss § 39 des geltenden Gesetzes entscheidet über Ausstandsbegehren das Sozialversicherungsgericht, mithin das Plenum aller voll- und teilamtlichen Richterinnen und Richter. Diese Regelung hat sich als sehr schwerfällig erwiesen. Zur Beschleunigung des Verfahrens soll künftig eine Kammer des Sozialversicherungsgerichts, der weder das leitende Mitglied noch seine Stellvertretung angehören, über entsprechende Begehren entscheiden (Abs. 2; vgl. auch § 5 c).

Nachdem der grösste Teil des Regelungsinhalts der SchiedsV in das formelle Gesetz überführt wird, verbleiben nur noch zwei Punkte, die einer Regelung in der Verordnung bedürfen. Dies betrifft zum einen die Bildung von Untergruppen gemäss § 38 Abs. 3 und zum andern die Festlegung einer Gerichtskostenpauschale für Fälle, wo der Prozess im Sinne von § 47 Abs. 2 im Sühnverfahren erledigt werden kann (Abs. 3).

§ 37

Aus Gründen der Einheitlichkeit des Rechts werden, soweit angebracht, die Bestimmungen, die für das Sozialversicherungsgericht gelten, auch für das Schiedsgericht für anwendbar erklärt.

§ 38

Das Schiedsgericht besteht aus dem leitenden Mitglied und aus Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern (Abs. 1). Letztere gehören entweder der Gruppe der Versicherungsträger oder der Gruppe der Personen an, die medizinische Leistungen erbringen (Abs. 2). Diese beiden Hauptgruppen sollen nach Massgabe der vom Sozialversicherungsgericht zu erlassenden Verordnung in Untergruppen unterteilt werden (Abs. 3). Dies ermöglicht es, bei Bedarf neue Untergruppen zu bilden, ohne das Gesetz ändern zu müssen.

In der Vernehmlassung wurde eingewandt, das Legalitätsprinzip lasse eine solche Delegation an den Ordnungsgeber nicht zu. Es sei dem formellen Gesetzgeber vorbehalten, den Bestand des Schiedsgerichts zu regeln und damit auch die Untergruppen festzulegen. Dieser Einwand greift nicht. Das Legalitätsprinzip verlangt nur, dass die wichtigen Organisationsbestimmungen in einem formellen Gesetz verankert sind. Diese Voraussetzung ist mit § 38 erfüllt.

§ 39

Die Vorschrift, wonach das Plenum des Sozialversicherungsgerichts aus seiner Mitte das leitende Mitglied des Schiedsgerichts und

seine Stellvertretung wählt (Abs. 1), entspricht geltendem Recht (vgl. a§ 38 Abs. 1 GSVG).

Mit Blick auf die entsprechende Regelung beim Handelsgericht wird neu vorgesehen, dass die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter nicht mehr vom Regierungsrat (vgl. a§ 38 Abs. 2 GSVG), sondern vom Kantonsrat gewählt werden (Abs. 2).

§ 40

Abweichend von § 3 Abs. 1 GVG, aber in Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung für die Ersatzrichterinnen und -richter am Sozialversicherungsgericht (§ 5 Abs. 3) wird vorgesehen, dass auch Personen ohne Wohnsitz im Kanton Zürich als Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter gewählt werden können. Diese Regelung entspricht geltender Praxis. Bei den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern steht die fachliche Qualität im Vordergrund. Die Praxis zeigt, dass es nicht einfach ist, eine genügende Anzahl gut qualifizierter Personen innerhalb des Kantons zu finden, die zudem bei den so genannten Pauschalbeanstandungsverfahren nicht in den Ausstand treten müssen. Bei solchen Verfahren gehen eine Vielzahl von Versicherungsträgern gegen einen einzelnen Leistungserbringenden wegen Überarztung vor. Da die betreffenden Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sehr oft den Versicherungsträgern angehören, sind Ausstandsbegehren verhältnismässig häufig.

§ 41

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 37 Abs. 2 GSVG.

§ 42

Das leitende Mitglied des Schiedsgerichts trifft sämtliche prozessleitenden Anordnungen, wobei es diese Befugnis einem Mitglied des juristischen Sekretariats übertragen kann (lit. a; vgl. auch §§ 10 f. GSVG). Diese Kompetenz bezieht sich somit auf alle Verfahrensabschnitte und alle prozessleitenden Anordnungen, mit Ausnahme der prozessualen Vorkehrungen gemäss § 50, die dem Schiedsgericht in Vollbesetzung vorbehalten sind. Das leitende Mitglied ist damit insbesondere zuständig, vorsorgliche Massnahmen anzuordnen (§ 37 in Verbindung mit § 17). Das leitende Mitglied leitet ferner die Sühnverhandlung gemäss den §§ 45 ff. und führt das Instruktionsverfahren gemäss den §§ 48 ff. durch (lit. b).

In den Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht, dem Verwaltungsgericht und den Zivilgerichten werden die Aufgaben, die im Rahmen des so genannten Instruktionsverfahrens anfallen (Schriftenwechsel, Beweisverfahren), in aller Regel von einer Richterin oder einem Richter alleine – der Referentin oder dem Referenten – durch-

geführt. Diese Regelung rechtfertigt sich auch für das Schiedsgericht. Wenn diese Handlungen dem Schiedsgericht in Vollbesetzung übertragen würden, führte dies zu einer starken Verzögerung und Verteuerung des Verfahrens. Dem so besetzten Gericht ist es indessen unbenommen, das Instruktionsverfahren zu ergänzen oder ergänzen zu lassen (vgl. § 50).

Die Regelung gemäss lit. c, wonach das leitende Mitglied Erledigungsverfügungen mit Ausnahme der Nichteintretensentscheide erlässt, entspricht der Regelung, wie sie vor dem Sozialversicherungsgericht gilt (vgl. § 9 Abs. 3).

§ 43

Die Bestimmung entspricht den Regelungsinhalten von a§ 40 GSVG und § 12 SchiedsV.

§ 44

Klagen vor dem Schiedsgericht sind schriftlich einzureichen (vgl. § 8 SchiedsV). Mit Blick auf § 41 wird die Kanzlei des Sozialversicherungsgerichts als Adressat der Klageschrift vorgesehen (Abs. 1). Auf Grund der Verweisung in § 37 richtet sich der Inhalt der Klage grundsätzlich nach § 18 Abs. 2 GSVG. Die Klage muss deshalb zumindest das Rechtsbegehren klar nennen und den Sachverhalt kurz darstellen. Hinsichtlich der Klagebegründung aber ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im Verfahren vor dem Schiedsgericht zunächst ein Sühnverfahren stattfinden kann. In diesem Verfahrensstadium sollen die Parteien ihre prozessualen Aufwendungen klein halten können. Demzufolge ist die Klage vorerst nur kurz zu begründen, und nach Abschluss des Sühnverfahrens ist Gelegenheit zu geben, die Klagebegründung zu ergänzen und weitere Beweismittel einzureichen (vgl. § 48 Abs. 2). Im Gegensatz zur geltenden Verordnung (vgl. § 20 Abs. 1 SchiedsV) wird die klagende Partei somit nicht mehr verpflichtet sein, bereits in dieser Verfahrensphase alle in der Hauptverhandlung bedeutsamen Urkunden zu sammeln und vorzulegen.

Abs. 2, wonach die Gegenpartei Gelegenheit zu einer Stellungnahme zur Klageschrift erhält, entspricht bewährter Praxis. Die Stellungnahme hat nur vorläufigen Charakter; im Instruktionsverfahren erhält die beklagte Partei Gelegenheit, ihre eigentliche Stellungnahme im Sinne von § 19 Abs. 1 GSVG einzureichen (vgl. § 48 Abs. 2).

§ 45

Nach heute geltendem Bundesrecht ist ein Sühnverfahren nur noch für Streitigkeiten im Bereich des Unfallversicherungs- und des Militärversicherungsrechts obligatorisch (Art. 27 Abs. 3 UVG; Art. 57 Abs. 3 MVG). In den restlichen Bereichen des Kranken- und Invalidenversi-

cherungsrechts aber soll eine Sühnverhandlung nur dann durchgeführt werden, wenn dies beide Parteien verlangen oder wenn nach Einschätzung des leitenden Mitglieds Aussicht auf gütliche Einigung besteht (Abs. 1 lit. b und c). In der Vernehmlassung wurde angeregt, die Sühnverhandlung auch dann obligatorisch zu erklären, wenn diese nur von einer Partei gewünscht wird. Eine solche Regelung wäre nicht sinnvoll. Wenn eine Partei von vornherein zu einer einvernehmlichen Lösung keine Hand bietet, macht es keinen Sinn, eine Sühnverhandlung durchzuführen. Zudem kann eine Partei nicht gezwungen werden, an der Sühnverhandlung teilzunehmen.

In der Regel wird das leitende Mitglied die Sühnverhandlung alleine durchführen. Angesichts der Formlosigkeit des Sühnverfahrens kommt es in dieser Phase noch nicht auf den intensiven Einbezug von Fachwissen an. Indessen soll es dem leitenden Mitglied gleichwohl möglich sein, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter schon für die Sühnverhandlung aufzubieten, wenn ihm das als sachdienlich erscheint (Abs. 2). Das Recht der Parteien gemäss § 18 Abs. 1 SchiedsV, stets eine Vollbesetzung verlangen zu können, widerspricht dem formlosen Charakter des Sühnverfahrens. Auch im Zivilverfahren werden Ausöhnungs- bzw. Vergleichsverhandlungen stets nur von einer Person – dem Friedensrichter, dem Einzelrichter oder dem Referenten – durchgeführt.

Abs. 3, wonach die Sühnverhandlungen nicht öffentlich sind, entspricht geltendem Recht (§ 13 Abs. 1 SchiedsV).

§ 46

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 19 SchiedsV. Abs. 2 stellt in Verbindung mit Abs. 1 klar, dass die Parteien für die Sühnverhandlung zwar persönlich erscheinen müssen, sich aber gleichwohl durch einen Rechtsbeistand begleiten lassen dürfen. Die ausnahmsweise Zulässigkeit der Stellvertretung der Parteien durch einen Rechtsbeistand wird in Abs. 3 geregelt.

Die Möglichkeit gemäss § 19 Abs. 3 SchiedsV, wonach in Fällen von geringer Bedeutung einer Partei die schriftliche Stellungnahme an Stelle des persönlichen Erscheinens gestattet werden kann, hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Auf eine entsprechende Regelung wird deshalb verzichtet.

§ 47

In der Praxis kommt es häufig vor, dass sich die Parteien in der Sühnverhandlung in ihren Standpunkten zwar annähern, gleichwohl aber noch keine Einigung finden können. Für solche Fälle wird ermöglicht, das Verfahren im Einvernehmen mit den Parteien auszusetzen (Abs. 1). Auf die Möglichkeit der Durchführung einer zweiten Sühn-

verhandlung, wie dies in § 21 SchiedsV vorgesehen ist, kann damit verzichtet werden.

Die Streiterledigung im Sühnverfahren wird gefördert, wenn den Parteien die Kostenfolgen präzise angegeben werden können. Abs. 2 sieht deshalb eine Gerichtskostenpauschale für Prozesseredigungen im Sühnverfahren vor, die neben der Spruchgebühr auch die übrigen Kosten des Verfahrens (Vorladungen und Zustellungen) enthält. Die Höhe der Pauschale wird in der vom Sozialversicherungsgericht zu erlassenden Verordnung festgesetzt.

Bei einer Prozesseredigung im Sühnverfahren werden vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen der Parteien keine Entschädigungen zugesprochen. Anders als gemäss geltendem Recht soll das nicht nur für die Kosten einer allfälligen Stellvertretung oder Verbeiständung gelten (vgl. § 16 Abs. 1 SchiedsV e contrario), sondern auch für alle andern Auslagen der Parteien.

§ 48

Kann der Rechtsstreit im Sühnverfahren nicht erledigt werden oder hat keine Sühnverhandlung stattgefunden, wird das Instruktionsverfahren gemäss den §§ 48 und 49 durchgeführt. Gegenstand dieses Verfahrensabschnittes ist die Durchführung des Schriftenwechsels und eines allfälligen Beweisverfahrens. Das Instruktionsverfahren wird neu vom leitenden Mitglied des Schiedsgerichts durchgeführt (§ 42 lit. b; vgl. demgegenüber §§ 24 ff. SchiedsV). Da es dem vollbesetzten Schiedsgericht unbenommen ist, im Rahmen des Hauptverfahrens die Sachverhaltsermittlung zu ergänzen oder ergänzen zu lassen (vgl. § 50), ist diese Kompetenzordnung entgegen einer in der Vernehmlassung geäusserten Befürchtung auch mit Blick auf die einschlägigen Bundesgesetze, die eine paritätische Besetzung des Schiedsgerichts verlangen, unproblematisch.

Wie dargelegt, wird das Schiedsgerichtsverfahren durch Einreichung einer Klage eingeleitet, die nur kurz begründet sein muss. Zu Beginn des Instruktionsverfahrens ist der klagenden Partei deshalb Gelegenheit zu geben, die Klagebegründung zu ergänzen und weitere Beweismittel einzureichen (Abs. 1).

Für den weiteren Verlauf des Schriftenwechsels und das allfällige Beweisverfahren verweist Abs. 2 auf die entsprechenden Bestimmungen, wie sie vor dem Sozialversicherungsgericht gelten. Damit kommen insbesondere die §§ 18 (Klageschrift), 19 (Klageantwort, weiterer Schriftenwechsel) und 23 (Beweisverfahren) zur Anwendung. Im Gegensatz zu § 25 SchiedsV, der starre Vorschriften bezüglich Mündlichkeit und Schriftlichkeit des Verfahrens kennt, sind die entsprechenden Bestimmungen für das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht

flexibler. Schriftlichkeit des Verfahrens ist dabei die Regel. Sie kommt den Bedürfnissen der Parteien und des Schiedsgerichts entgegen, da der Zeit- und Koordinationsaufwand für mündliche Verhandlungen beträchtlich ist und komplexe Fragen zum Sachverhalt oder zur Rechtslage, die sich oft auch bei kleinen Streitsummen stellen, in einem schriftlichen Verfahren besser erörtert werden können.

§ 49

Im Rahmen des Instruktionsverfahrens erfolgt auch die Bezeichnung der weiteren Mitglieder des Gerichts. Wie im geltenden Recht erfolgt der Beizug von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern durch das leitende Mitglied (vgl. § 24 SchiedsV). Es bezeichnet dabei je ein Mitglied aus der den Fall betreffenden Untergruppe der Gruppen der Versicherungsträger und Leistungserbringer. Neben dem leitenden Mitglied nimmt im Schiedsgericht neu nur noch je ein Mitglied der beiden Hauptgruppen Einsitz; das geltende Recht führt demgegenüber in der Regel zu einer Fünferbesetzung (vgl. § 24 SchiedsV). Der Beizug von insgesamt zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern genügt indessen vollauf, um das erforderliche Wissen in das Entscheidungsgremium einzubringen und Vergleichsvorschläge oder Entscheidungen auszuarbeiten, die von den Parteien akzeptiert werden können. Die Neuerung entspricht einer allgemeinen Tendenz zur zahlenmässigen Reduktion der gerichtlichen Spruchkörper. So entscheiden heute das Sozialversicherungsgericht, das Verwaltungsgericht, das Bezirksgericht, das Mietgericht, das Arbeitsgericht und das Obergericht je in Dreierbesetzung, sofern der Streitfall nicht ohnehin an den Einzelrichter oder den Vorsitzenden des Gerichts delegiert ist. Eine Dreierbesetzung hilft sodann, die Kosten des Schiedsverfahrens zu senken, und sie erleichtert es, einen allen Mitgliedern passenden Sitzungstermin zu finden. Die Neuerung ist bundesrechtskonform; das Bundesrecht schreibt lediglich eine paritätische Besetzung des Schiedsgerichts vor.

Sofern das Schiedsgericht schon für die Sühnverhandlung mit zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern ergänzt worden ist (vgl. § 45 Abs. 2), erübrigt sich im Instruktionsverfahren der entsprechende Schritt. Im Gegensatz zu § 10 Abs. 3 SchiedsV wird damit auf eine Neubesetzung des Schiedsgerichts verzichtet, wenn dieses schon im Sühnverfahren in Dreierbesetzung gewirkt hat. Damit wird die Prozessökonomie gefördert, da die bereits im Sühnverfahren tätigen Mitglieder des Gerichts den Rechtsstreit kennen. Die richterliche Unabhängigkeit wird damit nicht beeinträchtigt (vgl. BGE 104 V 177), da sich das Schiedsgericht auch dann nicht rechtsverbindlich festlegt, wenn es in der Sühnverhandlung einen Vergleichsvorschlag präsentiert. Die Neuerung entspricht im Übrigen der Rechtslage im Zivilprozessrecht und im restlichen Verwaltungsverfahrenrecht, wo in der Re-

gel ein Mitglied des späteren Spruchkörpers Vergleichsverhandlungen durchführt und dort den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreitet.

Bei den in der Praxis häufigen Pauschalbeanstandungsverfahren, anlässlich welcher eine Vielzahl von Krankenkassen gegen einen einzelnen Leistungserbringenden wegen Überarztung vorgehen, kann es vorkommen, dass sämtliche Mitglieder einer Untergruppe befangen sind und deshalb für die Besetzung des Gerichts nicht zur Verfügung stehen. Für solche Fälle sieht Abs. 3 vor, dass eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter einer andern Untergruppe der betreffenden Hauptgruppe beigezogen wird.

Die Parteien haben das Recht, eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter aus der sie betreffenden Untergruppe vorzuschlagen (Abs. 1). Nach geltendem Recht liegt die Einräumung des Vorschlagsrechts im Ermessen des leitenden Mitglieds (§ 10 Abs. 1 SchiedsV).

§ 50

Dem Instruktionsverfahren schliesst sich das Hauptverfahren an. Gegenstand des Hauptverfahrens ist im Wesentlichen, auf Grund des im Instruktionsverfahren ermittelten Sachverhalts und gestützt auf das materielle Recht über die Rechtsbegehren zu entscheiden. Falls das Schiedsgericht zum Schluss kommt, der Sachverhalt sei ungenügend erstellt, kann es indessen auch die Ergänzung des Instruktionsverfahrens anordnen, weitere Schriftenwechsel veranlassen oder eine mündliche Verhandlung durchführen sowie zusätzliche Beweise erheben. Auf Grund der Generalklausel in § 42 lit. c bleibt das leitende Mitglied aber auch in dieser Phase zuständig, das Verfahren auf Grund einer Klageanerkennung, eines Klagerückzugs oder eines Vergleichs zu erledigen.

Im Gegensatz zu § 25 Abs. 2 und 3 SchiedsV, aber in Angleichung an das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht (§ 19 Abs. 3) soll eine mündliche Verhandlung nur dann durchgeführt werden, wenn dies zur Ergänzung des Sachverhalts notwendig erscheint oder mit Blick auf Art. 6 Ziffer 1 EMRK erforderlich ist. Wenn die Parteien keinen entsprechenden Antrag stellen, gilt das nach der Praxis des Sozialversicherungsgerichts als stillschweigender Verzicht auf eine mündliche Verhandlung.

Auf Grund des Verweises von § 37 GSVG auf die vor dem Sozialversicherungsgericht geltenden Bestimmungen ergibt sich insbesondere, dass das leitende Mitglied die Hauptverhandlung leitet (§ 9 Abs. 2 GSVG), dass ein Mitglied des juristischen Sekretariats an den Verhandlungen teilnimmt und beratende Stimme hat (§ 9 Abs. 4 GSVG) und dass die Entscheide bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg getroffen werden können (§ 9 Abs. 5 GSVG).

§ 51

Die Regelung der Rechtsmittel entspricht geltendem Recht (vgl. a§ 41 GSVG).

§ 52

Die Regelung der Kosten und Entschädigungen werden vom Verweis in § 37 nicht erfasst. Vielmehr wird hier normiert, dass die Bestimmungen des Abschnitts der Zivilprozessordnung über die Prozesskosten sinngemäss angewandt werden. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (vgl. § 42 GSVG), wobei mit der neuen Formulierung präzisiert wird, dass der ganze Abschnitt der Zivilprozessordnung betreffend die Prozesskosten Anwendung finden soll. Damit wird klargestellt, dass auch die Unterabschnitte über die Prozesskaution, den Vorschuss für Barauslagen und die unentgeltliche Prozessführung von der Verweisung umfasst werden.

Die Höhe der Gerichtskosten und Prozessentschädigungen richtet sich nach den Verordnungen des Obergerichts über die Gerichtsgebühren und über die Anwaltsgebühren (§ 64 ZPO i. V. m. §§ 201 ff. GVG). Die Kriterien von § 34 Abs. 3 GSVG kommen im Schiedsverfahren nicht zum Tragen, und auch der Grundsatz der Kostenlosigkeit des Verfahrens (§ 33 GSVG) gilt nicht. Beide Bestimmungen werden von der Verweisung in § 37 GSVG nicht erfasst.

§ 53

Aus den bei § 33 genannten Gründen soll das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht nur dann kostenlos sein, wenn dies von anderen Gesetzen so vorgesehen ist. Dies erfordert es, entsprechende Bestimmungen in den Spezialgesetzen einzufügen (§ 29 a des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz, § 27 Abs. 2 des Kinderzulagengesetzes und § 171 a Abs. 4 des Landwirtschaftsgesetzes). Um die Rechtseinheit zu wahren und die Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts fruchtbar zu machen, wird bezüglich der Kosten und Entschädigungen auf die Regelungen des ATSG verwiesen. Demgemäss werden keine Spruchgebühren und Verfahrenskosten auferlegt, es sei denn, eine Partei habe sich «mutwillig oder leichtsinnig» verhalten (Art. 61 lit. a ATSG). Was die Entschädigungen betrifft, hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG).

Das Verwaltungsgericht hat kürzlich eine Streitigkeit über die Rückforderung von Leistungen wegen Prämienübernahmen gemäss § 18 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz dem Sozialversicherungsgericht zur Entscheidung überwiesen. Auf Grund des engen sachlichen Zusammenhangs mit der Prämienverbilligung ist es in der Tat gerechtfertigt, dass über entsprechende Streitigkeiten

ebenfalls das Sozialversicherungsgericht entscheidet. § 29 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz ist in diesem Sinne zu ergänzen.

Für die Ergänzung von § 171 a des Landwirtschaftsgesetzes mit einem neuen Abs. 3 wird auf die Bemerkungen zu § 3 lit. b verwiesen.

Übergangsbestimmung

Es entspricht bewährter Praxis, geänderte Verfahrensbestimmungen auch auf rechtshängige Streitigkeiten anzuwenden (Abs. 1). Aus prozessökonomischen Gründen soll die Zuständigkeit und die Zusammensetzung eines Organs, bei dem ein Verfahren im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der revidierten Bestimmungen rechtshängig ist, indessen beibehalten werden (Abs. 2).

E. Aufhebung eines Kantonsratsbeschlusses

Mit Beschluss vom 27. November 1995 hat der Kantonsrat das Sozialversicherungsgericht für zuständig erklärt, Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach Art. 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen zu entscheiden. Die entsprechende Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts ist neu in den Katalog von § 2 aufgenommen worden (vgl. dort lit. c). Demzufolge ist der genannte Kantonsratsbeschluss aufzuheben.

Zürich, 30. April 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi